

Teil C

Rechtsordnung

Soweit in diesen nachfolgenden Bestimmungen personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Disziplinarstatut und Streitschlichtung

Abschnitt C I: Grundsätze

§ 2001 Zuständigkeit

1. Die Rechtsordnung (RO), in der jeweils gültigen Fassung, bestimmt die Vorgangsweise, wie die satzungsmäßigen Organe, die Mitglieder und Funktionäre ihre entsprechenden Tätigkeiten für das Wohlergehen der Pferde und für die faire Abwicklung aller Pferdesportdisziplinen ausüben; sie regelt die Streitschlichtung gemäß § 8 Vereinsgesetz (VerG).
2. Alle Personen und Gremien, einschließlich der dem OEPS angeschlossenen Pferdesportverbände (PV) und Landesfachverbände (LFV), Vereine, Veranstalter, Richter, Funktionäre, Pferdebesitzer, verantwortliche Personen, Trainer, Teilnehmer und Pferdesportler, die in irgendwelche Aktivitäten involviert sind, die unter die Jurisdiktion der ÖTO und ergänzender Bestimmungen des OEPS und der PV/LFV fallen, sind der Zuständigkeit der Organe der Rechtsordnung unterworfen.
3. Regelverstöße und jegliche sonstigen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die aus der oben erwähnten Tätigkeit oder Funktion resultieren, unterliegen dieser Rechtsordnung.
4. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des OEPS die gemäß § 4A Abs. 1 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADGB) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADGB. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADGB) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADGB zur Anwendung kommen.

5. Der Strafausschuss des OEPS und der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS entscheiden über Einsprüche und Ordnungsmaßnahmen. Es handelt sich nicht um Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozessordnung.
6. Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, soweit und solange die Zuständigkeit des Strafausschusses des OEPS, des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS oder des Schlichtungsausschusses begründet ist.
Werden ordentliche Gerichte nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges nicht binnen vier Wochen nach Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung angerufen, so gilt dies als Verzicht.
7. Verbandsintern verhängte Geldbußen und auferlegte Verfahrenskosten jeder Instanz, die vom Zahlungspflichtigen nicht oder nicht zur Gänze bezahlt werden, können durch den zuständigen OEPS oder PV/LFV gerichtlich eingeklagt werden. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges durch den Zahlungspflichtigen ist unzulässig, soweit sich das Klagebegehren auf die Einbringung der Geldbuße und der Verfahrenskosten beschränkt. Derartige Klagen können bis zu drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung des verbandsinternen Verfahrens, in dem die Geldbußen und Verfahrenskosten auferlegt wurden, eingebracht werden.
8. Werden dem Personenkreis gem. Abs. 1 Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz gemäß § 222 StGB oder eines sonstigen strafbaren Verhaltens rechtfertigen, muss ungeachtet des Abs. 6 eine Sachverhaltsdarstellung an die Strafbehörde erstattet werden.

Abschnitt C II: Organe und Zuständigkeiten

§ 2002 Organe des Disziplinarstatuts

1. Die Organe des Disziplinarstatuts sind:
 - 1.1 Der Turnierbeauftragte oder der eingesetzte Richter oder die Richtergruppe, Steward eines Bewerbes einer pferdesportlichen Veranstaltung.
 - 1.2 Die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglieder des Strafausschusses des OEPS sowie des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS.
 - 1.3 Der Disziplinaranwalt des OEPS und dessen Stellvertreter.
 - 1.4 Der Oberdisziplinaranwalt des OEPS und dessen Stellvertreter.
2. Die Organe gem. Abs. 1 Z 2 bis 4 sind vom Präsidium des OEPS mit der gleichen Funktionsperiode wie die der Bundesreferenten zu bestellen und dürfen als Organ des Disziplinarstatuts nur eine einzige Funktion ausüben.
3. Mitglieder des Präsidiums des OEPS dürfen keine Funktion gemäß Abs. 1 Z 2 – 4 ausüben.
4. Die Organe gem. Abs. 1 sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.
5. Die Organe gem. Abs. 1 müssen über einen Verein angeschlossenes Mitglied beim OEPS sein.

§ 2003 Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Organe des Disziplinarstatuts

1. In erster Instanz sind folgende Organe zuständig:
 - 1.1 Ab Beginn bis 30 Minuten nach Ende einer pferdesportlichen Veranstaltung der Turnierbeauftragte, der eingesetzte Richter oder die Richtergruppe eines Bewerbes. Eine Siegerehrung gilt als Teil der Veranstaltung.
 - 1.2 Der Strafausschuss des OEPS.

2. In zweiter Instanz sind folgende Organe zuständig:
 - 2.1 Der Strafausschuss des OEPS im Falle der Verhängung der roten Karte.
 - 2.2 Der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS.

§ 2004 Strafausschuss des OEPS

1. Der Strafausschuss des OEPS besteht aus einem Vorsitzenden, vier Stellvertretern des Vorsitzenden und mindestens zwölf weiteren Ausschussmitglieder.
2. Sämtliche Ausschussmitglieder sollen ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium nachweisen, haben derart ausgebildet zu sein, dass sie in der Lage sind, Disziplinentscheidungen der Senate schriftlich auszufertigen und sollen Erfahrungen im Umgang mit Pferden oder im Turniersport haben.
3. Die Geschäftsordnung wird vom Vorsitzenden und dessen Stellvertretern erlassen.
4. Bei einer Befangenheitseinrede über ein Senatsmitglied entscheidet der Vorsitzende.
Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden, entscheidet der Präsident des OEPS.
5. Der Strafausschuss des OEPS entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 2005 Oberster Berufungs- und Strafausschuss des OEPS

1. Der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Ausschussmitgliedern.
2. Sämtliche Ausschussmitglieder sollen ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium nachweisen, haben derart ausgebildet zu sein, dass sie in der Lage sind, Disziplinentscheidungen der Senate schriftlich auszufertigen und sollen Erfahrungen im Umgang mit Pferden oder im Turniersport haben.

3. Die Geschäftsordnung wird vom Vorsitzenden und dessen Stellvertretern erlassen.
4. Bei einer Befangenheitseinrede über ein Senatsmitglied entscheidet der Vorsitzende.

Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden, entscheidet der Präsident des OEPS.

5. Der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 2006 Disziplinaranwalt des OEPS

1. Das Präsidium des OEPS hat einen Disziplinaranwalt und zwei Stellvertreter zu bestellen.
2. Der Disziplinaranwalt und die Stellvertreter haben ein juristisches Hochschulstudium nachzuweisen und sollen Erfahrungen im Umgang mit Pferden oder im Turniersport haben.
3. Der Disziplinaranwalt hat bei allen bekannt gewordenen Vergehen Vorerhebungen und bei Notwendigkeit beweissichernde Maßnahmen durchzuführen. Er hat an den Strafausschuss des OEPS einen schriftlichen Antrag auf Behandlung zu stellen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Kopie des Antrags ist an den Oberdisziplinaranwalt des OEPS, an den Anzeiger und an die Geschäftsstelle gem. § 2010 zu übermitteln; diesen ist auch eine Ausfertigung der Entscheidung des Disziplinaranwaltes zuzustellen, dass kein Antrag auf Verfolgung gestellt wird, wobei dem Anzeiger die Bestimmungen des Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen sind.
4. Der Anzeiger kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Disziplinaranwaltes über die Ablehnung des Antrages auf Behandlung den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen, der beim Disziplinaranwalt einzubringen ist. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Fortsetzung des Verfahrens ist der spätestens gleichzeitig mit dem Antrag zu erlegende Kostenvorschuss gemäß Gebührenordnung. Erachtet der Disziplinaranwalt den Fortsetzungsantrag als berechtigt, etwa weil neue Tatsachen vorgebracht oder Beweismittel benannt

wurden, so hat er einen Antrag auf Verfolgung zu stellen, andernfalls hat er den Akt samt Fortsetzungsantrag ohne Aufschub dem Oberdisziplinaranwalt vorzulegen. Dieser entscheidet dann endgültig, ob ein Antrag auf Verfolgung gestellt wird oder nicht. Seine Entscheidung ist dem Disziplinaranwalt, dem Anzeiger und der Geschäftsstelle gem. § 2010 zuzustellen. Wird kein Antrag auf Verfolgung gestellt, sind dem Anzeiger die Bestimmungen des Abs. 6 und § 2030 Abs. 8 zur Kenntnis zu bringen.

5. Erachtet der Oberdisziplinaranwalt die Entscheidung des Disziplinaranwaltes über die Ablehnung des Antrages auf Behandlung für unrichtig, so kann er binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Disziplinaranwaltes an ihn auch ohne entsprechenden Antrag des Anzeigers die Fortsetzung des Verfahrens verfügen. Diese Verfügung ist dem Disziplinaranwalt zuzustellen, der dann unverzüglich den Antrag auf Behandlung zu stellen hat.
6. Entscheidet der Oberdisziplinaranwalt, dass kein Antrag auf Behandlung gestellt wird, ist der Anzeiger berechtigt, binnen vier Wochen nach seiner Verständigung schriftlich über die Geschäftsstelle gem. § 2010 beim Vorsitzenden des Strafausschusses des OEPS die Erklärung abzugeben, dass er die Verfolgung aufrechterhalte, mit gleichzeitiger Erklärung der Übernahme der Verfahrenskosten gem. § 2030 Abs. 8 im Falle eines Freispruches des Beschuldigten.
7. Gibt der Anzeiger nach seiner Verständigung gem. Abs. 6 binnen vier Wochen keine Erklärung ab, die Verfolgung aufrechtzuhalten, gilt dies als Verzicht, ordentliche Gerichte anzurufen.
8. Wird in begründeten Fällen von einem Direktoriumsmitglied des OEPS, vom Sportdirektor oder Generalsekretär des OEPS die Verhängung einer vorläufigen Maßnahme gem. § 2021 beantragt, ist innerhalb einer Woche an den Strafausschuss des OEPS ein Antrag auf Behandlung zu stellen.

§ 2007 Oberdisziplinaranwalt des OEPS

1. Das Präsidium des OEPS hat einen Oberdisziplinaranwalt und einen Stellvertreter zu bestellen.

2. Der Oberdisziplinaranwalt und sein Stellvertreter haben ein juristisches Hochschulstudium nachzuweisen und sollen Erfahrungen im Umgang mit Pferden oder im Turniersport haben.
3. Wird der Disziplinaranwalt des OEPS nicht innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Vorfalls durch die Geschäftsstelle des OEPS gem. § 2010 tätig, geht dessen Antragsrecht auf den Oberdisziplinaranwalt des OEPS über. Letzterer ist im Wege der Geschäftsstelle hierüber zu informieren.

§ 2008 Beauftragungsrecht des Präsidenten des OEPS

1. Werden weder der Disziplinaranwalt des OEPS noch der Oberdisziplinaranwalt des OEPS innerhalb von acht Wochen nach Kenntnis eines Vorfalls durch die Geschäftsstelle des OEPS gem. § 2010 tätig, kann der Präsident des OEPS den Strafausschuss des OEPS mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen.
2. Wird der Disziplinaranwalt des OEPS in den Fällen gem. § 2006 Abs. 8 innerhalb einer Woche nach dem Antrag auf Verhängung einer vorläufigen Maßnahme nicht tätig, kann der Präsident des OEPS an den Strafausschuss des OEPS einen Antrag auf Verhängung einer vorläufigen Maßnahme stellen.

§ 2009 Verjährung

1. Die Verjährung von Disziplinarvergehen tritt zwölf Monate nach Kenntnisnahme durch den Disziplinaranwalt des OEPS ein.
2. Jedenfalls tritt die Verjährung nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Vergehens ein.
3. Wird während der Verjährungsfrist ein neuerliches Disziplinarvergehen begangen, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für dieses Vergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.
4. Mit der Einleitung einer Verfolgungshandlung durch den Disziplinaranwalt wird der Ablauf der Verjährung für die Dauer des Disziplinarverfahrens gehemmt. Gleiches gilt auch in den Fällen des § 2011 Abs. 5 und § 2017 Abs. 3.

§ 2010 Geschäftsstelle

1. Das Sekretariat des OEPS ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Strafausschusses des OEPS, des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS, des Disziplinaranwaltes des OEPS und des Oberdisziplinaranwaltes des OEPS sowie des Schlichtungsausschusses.
2. Sämtliche bekannte Disziplinarvorfälle und Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind umgehend in der Geschäftsstelle des OEPS einzubringen. Diese hat den Disziplinaranwalt des OEPS und den Oberdisziplinaranwalt des OEPS umgehend schriftlich zu informieren, vor allem durch Vorlage von Unterlagen, weiters die für die Bildung des Schlichtungsausschusses erforderlichen Schritte einzuleiten.

Abschnitt C III: Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen

§ 2011 Disziplinarvergehen

1. Disziplinarvergehen gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung, gegen das Wohl des Pferdes und gegen sonstige Bestimmungen der ÖTO oder FEI sind durch Ordnungsmaßnahmen zu ahnden, egal, ob sie im In- oder Ausland, während einer pferdesportlichen Veranstaltung oder außerhalb begangen werden. Bei genehmigten Pferdesportveranstaltungen gelten die Grundsätze für alle anwesenden Personen.
2. Ein Disziplinarvergehen begeht insbesondere, wer
 - 2.1 das Ansehen des Pferdesports schädigt;
 - 2.2 sich unreiterlich oder unsportlich benimmt;
 - 2.3 öffentlich (vor mehr als zwei Personen bzw. für mehr als zwei Personen wahrnehmbar) oder direkt gegenüber einem Richter, Stewart oder führende Funktionäre einer pferdesportlichen Veranstaltung verbal ausfällig wird oder Drohungen ausstößt oder Handgreiflichkeit gegenüber jeglicher Person;
 - 2.4 ein Pferd nicht pferdegerecht behandelt, überfordert, mit ungeeigneter oder unzulässiger Ausrüstung einsetzt;
 - 2.5 geclippte Pferde oder Pferde an denen andere tierschutzrelevante Eingriffe vorgenommen wurden, an den Start bringt;
 - 2.6 einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung des OEPS, eines PV/LFV oder eines Veranstalters nicht Folge leistet;
 - 2.7 die Bestimmungen der ÖTO und sonstiger vom OEPS und/ oder PV/LFV erlassenen Regeln und Regulative nicht beachtet;
 - 2.8 die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält;
 - 2.9 als Veranstalter, Teilnehmer oder Richter die im Zusammenhang mit den Vorbereitungsplätzen geltenden Bestimmungen nicht beachtet;

- 2.10 bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung einer pferdesportlichen Veranstaltung eine Täuschung begeht;
 - 2.11 eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang einer pferdesportlichen Veranstaltung in unerlaubter Weise zu beeinflussen;
 - 2.12 einem Teilnehmer verbotene „fremde Hilfe“ leistet;
 - 2.13 als Veranstalter die ihm nach der ÖTO oder dem Reglement der FEI obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - 2.14 pferdesportliche Veranstaltungen ohne Genehmigung veranstaltet oder sich daran beteiligt;
 - 2.15 eine Streitigkeit vor ein ordentliches Gericht bringt, soweit und solange zu deren Entscheidung ein Strafausschuss oder der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS vorgesehen ist;
 - 2.16 einen Spruch eines Organs der Rechtsordnung nicht beachtet;
 - 2.17 einen Disziplinarakt nicht oder verzögert weitergibt;
 - 2.18 sich im Rahmen einer pferdesportlichen Veranstaltung einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig macht;
 - 2.19 den Anforderungen der Unabhängigen Österr. Anti-Doping-Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leistet und am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt;
 - 2.20 einem offiziellen Vertreter oder Funktionär des OEPS, eines angehörigen Landesverbandes, eines angeschlossenen Vereines, einem Funktionär oder Teilnehmer einer pferdesportlichen Veranstaltung einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines Teilnehmers einer pferdesportlichen Veranstaltung mindert oder den sportlichen Ausgang eines oder mehrerer Bewerben beeinflusst;
 - 2.21 einen Vorteil iSd P 2.19 annimmt.
3. Als Vergehen gelten auch der Versuch der Ausführung, die versuchte Anstiftung, die Anstiftung und die Beihilfe.

4. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn das Disziplinarvergehen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen wurde.
5. Ist ein gerichtliches Strafverfahren gegen einen Beschuldigten anhängig, kann der zuständige Strafausschuss bzw. der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens unterbrechen.
6. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, jedenfalls aber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 2012 Unrichtige Nennungen, unberechtigte Teilnahme

1. Eine Geldbuße gemäß Gebührenordnung wird neben der Disqualifikation fällig, wenn die Teilnahmeberechtigung bei einer pferdesportlichen Veranstaltung nicht gegeben ist,
 - 1.1 für den Nenner bei unrichtiger Nennung,
 - 1.2 für den Teilnehmer bei unberechtigter Teilnahme.
2. Eine Nennung direkt beim Veranstalter oder über das Zentrale Nennsystem (ZNS) ist als unrichtig zu betrachten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben den Veranstalter, PV/LFV oder OEPS in Irrtum führen soll.
3. Disqualifikationen von Teilnehmern aufgrund fehlender Teilnahmeberechtigung sind vom Turnierbeauftragten oder einem Richter vorzunehmen, sobald er Kenntnis hiervon erlangt hat. Erfolgt diese Kenntnis zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Enderfassung durch den OEPS) so ist diese Disqualifikation durch den im Richterausschuss zuständigen Fachgruppenleiter oder den Vorsitzenden des Richterausschusses vorzunehmen. Ausbezahlte Geldpreise oder übergebene Sachpreise sind vom Teilnehmer an den Veranstalter zu retournieren.
4. Wird die Geldbuße vom Turnierbeauftragten oder einem Richter ausgesprochen, so ist diese bei Treffen und Turnieren der Kat. B und C an den PV/LFV, in allen anderen Fällen an den OEPS abzuführen.
5. Eine etwaige Neuerstellung der Ergebnislisten bzw. Korrektur der ausbezahlten Geldpreise obliegt dem Veranstalter; allfällige Schadensersatzansprüche des Veranstalters oder geschädigter Teilnehmer bleiben hiervon unberührt.

§ 2013 Arten der Ordnungsmaßnahmen

1. Verwarnung.
2. Gelbe oder rote Karte.
3. Geldbußen gemäß Gebührenordnung.
4. Zeitliche oder dauernde Verweisung bzw. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen pferdesportlichen Veranstaltungen (Sperr).
5. Zeitliche oder dauernde Sperr als Veranstalter, Richter oder Funktionär.
6. Zeitliches oder dauerndes Betretungsverbot von pferdesportlichen Veranstaltungen.

§ 2014 Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

1. Die Verwarnung soll in Fällen ausgesprochen werden, wenn die Folgen gering sind und gegen den Beschuldigten wegen eines gleichen oder ähnlichen Sachverhaltes noch keine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.
2. Zeitliche Ordnungsmaßnahmen sollen nicht unter einem Monat liegen und dürfen nicht länger als fünf Jahre dauern.
3. Zur einheitlichen Bemessung der Ordnungsmaßnahmen gelten als angemessen:
 - 3.1 Bei Vergehen mit Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen oder von Pferden ein zeitlicher Ausschluss von mindestens sechs Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter drei Monaten.
 - 3.2 Bei Täuschung Ausschluss nicht unter sechs Monaten zuzüglich Geldbuße, bei Versuch Ausschluss nicht unter drei Monaten zuzüglich Geldbuße.
 - 3.3 Begeht jemand, nachdem er schon mindestens zweimal wegen eines Vergehens bestraft worden ist, ein erneutes Vergehen, und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände des Vergehens vorzuwerfen, dass er sich die früheren Ordnungsmaßnahmen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindestmaßnahme der Ausschluss für ein Jahr.

Rückfallvoraussetzungen sind nicht mehr gegeben, wenn zwischen Ende der Vollstreckung einer früheren Ordnungsmaßnahme und dem folgenden Vergehen mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

- 3.4 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Mindestmaß unterschritten werden.
4. Eine Ordnungsmaßnahme ist unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens zwei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung des Vollzuges der Ordnungsmaßnahme allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren Verfehlungen abzuhalten, und es nicht des Vollzuges der Ordnungsmaßnahme bedarf, um der Begehung von Disziplinarvergehen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Täters, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Begeht der Beschuldigte während der Probezeit neuerlich ein Disziplinarvergehen, die zur rechtskräftigen Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führt, kann die bedingte Strafnachsicht durch den Strafausschuss des OEPS widerrufen werden.
 5. Die bereits bei einer pferdesportlichen Veranstaltung erfolgte Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Turnierbeauftragte, eingesetzte Richter oder die Richtergruppe eines Bewerbes stellt keinen Hinderungsgrund für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens vor dem Strafausschuss des OEPS dar, auch in Fällen des § 207 Abs. 8. Der Strafausschuss ist auch berechtigt, darüber hinausgehende Ordnungsmaßnahmen, insbesondere höhere Geldbußen, den zeitlichen oder dauernden Ausschluss von der Veranstaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen und/oder die Teilnahme daran und den Entzug der jeweiligen Lizenz zu verhängen. Bei Geldstrafen kommen bereits bezahlte Beträge zur Anrechnung.
 6. Die Einleitung eines Verfahrens durch die FEI stellt keinen Hinderungsgrund für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens vor dem Strafausschuss des OEPS dar.
 7. Von Organen der FEI verhängte Geldbußen und/oder Sperren sind bei der Bemessung von Ordnungsmaßnahmen anzurechnen.

§ 2015 Befugnisse des Turnierbeauftragten, Steward und der Richter

1. Turnierbeauftragte, Steward und Richter haben über selbst wahrgenommene oder ihnen durch andere Personen gemeldete Missstände oder Vergehen sofort zu entscheiden.
2. Turnierbeauftragte, Steward und Richter können bei erwiesenem Vorliegen eines Vergehens, das während einer pferdesportlichen Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände (Turniergelände) oder in dessen näherer Umgebung begangen wurde, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - 2.1 Verwarnung und/oder Geldbuße gemäß Gebührenordnung, im Wiederholungsfall in doppelter Höhe.
 - 2.2 Disqualifikation für einen oder alle Bewerbe der pferdesportlichen Veranstaltung mit Aberkennung von Platzierungen, Ehren- und Geldpreisen.
 - 2.3 Gelbe Karte
 - Verwarnung und Geldbuße gemäß Gebührenordnung;
 - Zwei gelbe Karten in der selben pferdesportlichen Veranstaltung bedeuten die automatische Verhängung der roten Karte (Disqualifikation);
 - Drei gelbe Karten im Laufe eines Kalenderjahres: automatische Disqualifikation, die mit Ende der pferdesportlichen Veranstaltung in Kraft tritt und mit dem dritten Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung, an dem die dritte gelbe Karte verhängt wurde, endet.
 - 2.4 Rote Karte
Automatische Disqualifikation für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen jeder Art, beginnend mit sofortiger Wirkung und endend mit dem dritten Dienstag nach der pferdesportlichen Veranstaltung, bei dem die Disqualifikation erfolgte und Geldbuße gemäß Gebührenordnung.
3. Die verhängten Geldbußen sind zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Weigerung der Bezahlung ist die betreffende Person von der Teilnahme an dem jeweiligen Bewerb und an der weiteren Teilnahme an diesem und jedem anderen pferdesportlichen

Bewerb, Lehrgang oder einer Prüfung bis zur Bezahlung der Geldbuße ausgeschlossen. Die verhängte Geldbuße verfällt zugunsten des die Veranstaltung genehmigenden Verbandes.

4. Ordnungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Wahrnehmung eines Fehlverhaltens zu verhängen und sofort durch Anschlag und/oder Lautsprecher bekannt zu machen.
5. Die Maßnahme ist mit einer kurzen Begründung festzuhalten und vom Richter bzw. Steward zu unterfertigen. Die Begründung ist umgehend an den OEPS zu übermitteln.
6. Unabhängig davon, ob der Turnierbeauftragte, Steward oder ein Richter eine Ordnungsmaßnahme gem. Abs. 2 verhängt hat oder nicht, hat der Turnierbeauftragte binnen 14 Tagen schriftlich jedes Vergehen unter kurzer Anführung des Sachverhaltes sowie Nennung der Beteiligten und Zeugen der Geschäftsstelle des OEPS mitzuteilen.

Abschnitt C IV: Verfahren bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen

§ 2016 Einspruch gegen die Folgewirkungen der roten Karte

1. Gegen die Folgewirkungen der bei einer pferdesportlichen Veranstaltung verhängten roten Karte gem. § 2015 Abs. 2 Z 3 und 4 kann beim Strafausschuss des OEPS Einspruch erhoben werden. Die unmittelbaren Auswirkungen bleiben hiervon unberührt.
2. Der Einspruch ist binnen einer Woche schriftlich bei der Geschäftsstelle des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels).
3. Der Einspruch muss einen konkreten Antrag enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und die Gründe der Anfechtung aufzählen. Gleichzeitig ist bei sonstiger Unwirksamkeit des Einspruches ein Kostenvorschuss gemäß Gebührenordnung zu erlegen.
4. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Eine solche kann jedoch über Antrag bei Glaubhaftmachung eines schwerwiegenden oder unverhältnismäßigen Nachteils vom Vorsitzenden des Strafausschusses des OEPS, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zuerkannt werden.
5. Die Entscheidung des Strafausschusses des OEPS über derartige Einsprüche ist auf die Wirkung der roten Karte beschränkt und hindert nicht die Durchführung eines Verfahrens vor den Strafausschüssen.
6. Gegen die Entscheidung über den Einspruch ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.
7. Die §§ 2029 und 2030 gelten sinngemäß.

§ 2017 Verfahren vor dem Strafausschuss des OEPS und dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS

1. Gelangt der Strafausschuss des OEPS vorweg zur Auffassung, dass kein Grund zur Einleitung vorliegt, ist das Verfahren einzustellen. Der Einstellungsbeschluss ist zu begründen und sowohl

dem Beschuldigten als auch dem Disziplinaranwalt des OEPS, dem Vorsitzenden des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS, dem Oberdisziplinaranwalt des OEPS und dem Anzeiger zuzustellen.

2. Gegen den Einstellungsbeschluss steht dem Disziplinaranwalt des OEPS die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorsitzenden des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels). Dieser entscheidet endgültig, ob das Verfahren durchzuführen ist.
3. Das bei einem Vergehen gegen das FEI-Reglement parallel eingeleitete Ermittlungsverfahren kann bis zum Abschluss des FEI-Verfahrens ausgesetzt werden.
4. Das Verfahren vor dem Strafausschuss des OEPS und dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS ist nach folgenden Grundsätzen zu führen:
 - 4.1 Der Strafausschuss des OEPS und der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS entscheiden nach mündlicher Verhandlung.
 - 4.2 Die Verhandlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörern, die keinem dem OEPS mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Verein angehören, die Anwesenheit untersagen.
 - 4.3 Als Vertreter eines Beteiligten oder Beschuldigten sind nur Mitglieder eines dem OEPS mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Vereines oder Rechtsanwälte zugelassen. Außer bei Rechtsanwälten ist zu Beginn der Verhandlungshandlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Bei Verhandlungen sind minderjährige Beschuldigte entweder durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Rechtsanwalt zu vertreten.
 - 4.4 Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt, ebenso wie die Prozessleitung selbst, dem Vorsitzenden. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Zeugen und Sachverständige geladen und vernommen werden sollen.
 - 4.5 Es ist über die Verhandlung ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Verlauf (insbesondere Zeugenaussagen) des Verfahrens wiedergibt.

- 4.6 Zur mündlichen Verhandlung in I. Instanz ist der Disziplinaranwalt des OEPS, in II. Instanz der Oberdisziplinaranwalt des OEPS zu laden.
- 4.7 An der Beratung über die Entscheidung dürfen nur Mitglieder des Senates teilnehmen.
- 4.8 Der Oberste Berufungs- und Strafausschusses des OEPS ist an die Entscheidung des Strafausschusses des OEPS nicht gebunden und kann auch strengere Ordnungsmaßnahmen verfügen.
- 4.9 Die Entscheidung kann im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden mit einer kurzen Begründung mündlich verkündet oder der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden. Die schriftliche Entscheidung mit den tatsächlichen Feststellungen und Kostenentscheidung gem. § 2030 ÖTO, der rechtlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist den Beteiligten zuzustellen, soweit diese nicht ausdrücklich auf die Zustellung verzichten. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Zustellung ist mit der Hinterlegung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfüllt.
- 4.10 Wird in I. Instanz vom Disziplinaranwalt des OEPS und vom Beschuldigten binnen drei Tagen ein Rechtsmittelverzicht abgegeben, kann die Ausfertigung der Entscheidung in gekürzter Form erfolgen. Diese Ausfertigung hat zu enthalten:
- Bezeichnung des Strafausschusses des OEPS,
 - Namen der anwesenden Mitglieder des Senates, Name des anwesenden Disziplinaranwaltes;
 - Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Beschuldigten,
 - Spruch ohne Entscheidungsgründe.
- 4.11 Die vom Vorsitzenden unterfertigte Entscheidung ist auch dem PV/LFV, bei dem der Beschuldigte seine Stammmitgliedschaft hat, dem OEPS und erstinstanzliche Entscheidungen auch dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS zuzustellen. Die elektronische Zustellung genügt.
- 4.12 Das Verfahren vor dem Strafausschuss des OEPS und dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS regelt sich nach deren freiem Ermessen, unter Beachtung des rechtlichen Gehörs und in Anlehnung an die StPO.

5. Der Generalsekretär des OEPS und die Geschäftsstelle sind durch den Senatsvorsitzenden vom jeweiligen Verfahrensstand umgehend zu informieren.

§ 2018 Undiszipliniertes Verhalten, unentschuldigtes Fernbleiben

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Dieser ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern.
Ihm obliegt auch die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Senates entsprechenden Anstands im Verhandlungssaal.
2. Sofern der Beschuldigte oder dessen Vertreter die ordnungsgemäße Abführung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört oder ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, dass er aus dem Verhandlungssaal entfernt werde, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluss des Senates auf einige Zeit oder für die gesamte Verhandlungsdauer aus dem Saal entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden und die Entscheidung schriftlich ergehen.
3. Für Zeugen, sonst am Verfahren beteiligte Personen und Zuhörer gilt Abs 2 sinngemäß.
4. Im Übrigen ist vom Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben für Personen, die der ÖTO unterstehen, ein Bußgeld gemäß Gebührenordnung zu verhängen und unentschuldig ferngebliebenen Personen, sofern diese der ÖTO unterstehen, die durch ihr Fernbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 2019 Einstellung des Verfahrens

Der Strafausschuss des OEPS kann bei leichtem Vergehen oder bei geringer Schuld des Beschuldigten das Verfahren mit Zustimmung des Beschuldigten und des Disziplinaranwaltes des OEPS einstellen und dem Beschuldigten zugleich auferlegen, einen Geldbetrag gemäß Gebührenordnung zu zahlen sowie die bisherigen Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

§ 2020 Anordnung einer Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung

1. Die Ordnungsmaßnahme kann bei Anwesenheit des Beschuldigten durch mündliche Verkündung der Entscheidung, im Übrigen durch schriftliche Ausfertigung verhängt werden. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten tunlichst innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu übermitteln.
2. Eine Ordnungsmaßnahme wegen Misshandlung eines Pferdes kann sofort mündlich verhängt werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
3. Die Ordnungsmaßnahme muss das zugrunde liegende Vergehen unter Angabe von Ort und Zeit genau bezeichnen.
4. Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung bei einer pferdesportlichen Veranstaltung sind, sobald sie verbandsintern rechtskräftig geworden sind, ebenso wie vorläufige Maßnahmen, unter Angabe des Grundes in den offiziellen Mitteilungen des OEPS zu veröffentlichen.

Sämtliche verhängte Ordnungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen sind dem PV/LFV, bei dem der Beschuldigte seine Stammmitgliedschaft hat, und dem OEPS unverzüglich mitzuteilen.

§ 2021 Vorläufige Maßnahme

1. Ist bei Einleitung eines Verfahrens dringender Tatverdacht gegeben, und verträgt die Ordnung keinen Aufschub, kann der Vorsitzende des Strafausschusses des OEPS, bei Verhinderung der Stellvertreter, höchstens für die Dauer von drei Monaten den Ausschluss von der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen und deren Veranstaltung, die Verweisung von den Plätzen, sowie die Einschränkung bzw. Stilllegung eines Richteramtes, einer Lizenz oder einer sonstigen Funktion aussprechen.
2. Der jeweils zuständige Senat des Strafausschusses des OEPS kann in begründeten Fällen eine gem. Abs.1 verhängte vorläufige Maßnahme verlängern, höchstens jedoch für die Gesamtdauer von sechs Monaten. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß.

3. Entscheidungen gem. Abs. 1 und 2 sind samt Begründung dem Beschuldigten, dem PV/LFV, bei dem der Beschuldigte seine Stammmitgliedschaft hat, dem OEPS sowie dem Disziplinaranwalt des OEPS ohne Verzug zu übermitteln.
4. Wenn vor Verhängung der vorläufigen Maßnahme kein rechtliches Gehör gewährt wurde, ist dies unverzüglich nachzuholen.
5. Mit verbandsintern rechtskräftigen Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen enden vorläufige Maßnahmen jedenfalls.

§ 2022 Beschwerde gegen eine vorläufige Maßnahme

1. Gegen eine vorläufige Maßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Die Beschwerde ist zu begründen und binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim Strafausschuss des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels).
3. Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.
4. Die Beschwerde gegen eine vorläufige Maßnahme hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Hält der Vorsitzende des Strafausschusses des OEPS, bei Verhinderung der jeweilige Stellvertreter, die Beschwerde für begründet, hebt er die Maßnahme auf. Andernfalls hat er die Beschwerde dem Vorsitzenden des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Entscheidung des Senates über eine vorläufige Maßnahme kann nicht angefochten werden.
7. Die §§ 2029 und 2030 gelten sinngemäß.

§ 2023 Ordnungsliste

1. Der OEPS führt eine Ordnungsliste, in die vorläufige, noch nicht rechtskräftige und verbandsintern rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen einzutragen sind.

2. Bei der Eintragung in die Ordnungsliste sind zu vermerken:
 - 2.1 Name, Anschrift und Mitgliedsnummer des Betroffenen;
 - 2.2 das Organ, das die Ordnungsmaßnahme verhängt hat;
 - 2.3 das Datum der Verhängung;
 - 2.4 Art, Umfang und Begründung der Ordnungsmaßnahme;
 - 2.5 Nummer und Seite der Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungen des OEPS.
3. Den mit der Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens befassten Organen ist vom OEPS Einsicht zu gewähren bzw. Auskunft zu geben.
4. Eine Ordnungsmaßnahme ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Vollstreckung der letzten Ordnungsmaßnahme zu löschen und unbeachtlich.

Abschnitt C V: Berufung bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen

§ 2024 Berufung

1. Gegen die Entscheidung der I. Instanz ist eine Berufung zulässig.
2. Die Berufung gegen eine disziplinare Entscheidung des Turnierbeauftragten oder eines Richters ist nach Ende der Veranstaltung in der Geschäftsstelle des OEPS (§ 2009) binnen vier Wochen nach der Entscheidung schriftlich einzubringen (Datum des Poststempels).
3. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Strafausschusses des OEPS ist binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich in der Geschäftsstelle des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels).
4. Rechtsmittellegitimiert ist der Beschuldigte oder der Disziplinaranwalt des OEPS.
5. Die Berufung hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen und einen konkreten Antrag zu enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird. Die Berufung ist zu begründen.
6. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Berufung ist der spätestens gleichzeitig mit der Berufung zu erlegende Kostenvorschuss gemäß Gebührenordnung.
Der Disziplinaranwalt ist vom Erlag eines Kostenvorschusses befreit.
7. Ist eine Berufung eingelangt, hat der Strafausschuss des OEPS bzw. die Geschäftsstelle gem. § 2010 die Vorgänge dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS vorzulegen.

§ 2025 Aufschiebende Wirkung der Berufung

1. Die Erhebung der Berufung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
2. Über Antrag des Berufungswerbers kann der Vorsitzende des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS bei Glaubhaftmachung eines schwerwiegenden oder unverhältnismäßigen Nachteils der Beschwerde aufschiebende Wirkung anordnen.

Abschnitt C VI: Wiederaufnahme des Verfahrens bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen

§ 2026 Zulässigkeit

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn

1. dargetan ist, dass die Verurteilung durch Urkundenfälschung oder durch falsche Beweisaussage, Bestechung oder eine sonstige Straftat einer dritten Person veranlasst worden ist;
2. neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, eine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter eine mildere Ordnungsmaßnahme fallende Handlung zu begründen;
3. wegen derselben Tat zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Entscheidungen verurteilt worden sind und bei der Vergleichung dieser Entscheidungen sowie der ihnen zugrunde liegenden Tatsachen die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen anzunehmen ist.

§ 2027 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Verurteilten.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden, höchstens jedoch sechs Monate nach verbandsinterner Rechtskraft der betreffenden Entscheidung (Datum des Poststempels).
3. Über den Antrag entscheidet der Strafausschuss des OEPS durch Beschluss.
4. Erfolgte die erstinstanzliche Entscheidung nicht durch den Strafausschuss des OEPS, ist der Strafausschuss des OEPS zuständig.
5. Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.

Abschnitt C VII: Vollziehung der Entscheidung bei Disziplinarvergehen und Ordnungsmaßnahmen, Kostenvorschuss, Kosten, Gnadenrecht

§ 2028 Vollziehung der Entscheidung

1. Verbandsintern rechtskräftige Entscheidungen sind vom OEPS zu vollziehen.
2. Solange eine vollstreckbare, wenn auch nicht rechtskräftige Sperre nicht abgelaufen ist oder eine vollstreckbare, wenn auch nicht rechtskräftige Geldbuße nicht bezahlt ist, sind der Beschuldigte bzw. Verurteilte und allenfalls Pferde an pferdesportlichen Veranstaltungen nicht teilnahmeberechtigt, vom OEPS bestellte oder ernannte Funktionäre nicht berechtigt, ihre Funktion auszuüben und betroffene Veranstalter nicht berechtigt, pferdesportliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 2029 Verfall des Kostenvorschusses

1. Wird einem Rechtsmittel nicht stattgegeben, so verfällt der Kostenvorschuss zugunsten des OEPS. Andernfalls ist der Kostenvorschuss zurückzuzahlen oder gegen die Verfahrenskosten zu verrechnen.
2. Zinsen aus dem erlegten Kostenvorschuss werden nicht refundiert.

§ 2030 Kosten

1. Der rechtskräftig Verurteilte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Strafausschuss des BFV und dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS bestehen insbesondere aus den Gebühren und Auslagen des Strafausschusses des OEPS, des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS, des Disziplinaranwaltes, des

- Oberdisziplinaranwaltes, des Sachverständigen, des Schriftführers und den Auslagen eines Beteiligten oder Zeugen, soweit sie zur Rechtsverfolgung erforderlich und geeignet sind.
3. Vertretungskosten sind nicht erstattungsfähig. Sonstige Kosten des Beschuldigten, wie Fahrtkosten oder Verdienstentgang, sind bis zur Höhe von € 200,00 erstattungsfähig.
 4. Dem Disziplinaranwalt oder dem Oberdisziplinaranwalt können Verfahrenskosten nicht auferlegt werden.
 5. Wer ein Rechtsmittel oder einen Wiederaufnahmeantrag zurücknimmt, hat die bis dorthin aufgelaufenen Verfahrenskosten zu ersetzen.
 6. Die Mitglieder des Strafausschusses des OEPS, des Obersten Berufungs- und Strafausschusses des OEPS, der Disziplinaranwalt, der Oberdisziplinaranwalt und eventuelle Sachverständige erhalten für ihre Tätigkeit Auslagenersatz gemäß Gebührenordnung.
 7. Ist ein Verfahren eingeleitet und kommt es zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme, so trägt der Beschuldigte die Kosten des Verfahrens. Im Falle des Freispruchs trägt der OEPS die Kosten.
 8. Gibt der Anzeiger eine Erklärung gem. § 2006 Abs. 6 ab, die Verfolgung aufrechtzuerhalten, hat er im Falle eines Freispruchs des Beschuldigten die gesamten Verfahrenskosten zu tragen.

§ 2031 Gnadenrecht

1. Der Präsident des OEPS ist befugt, über Gnadengesuche zu entscheiden.
2. Vor der Ausübung des Gnadenrechts ist die Stelle zu hören, die verbandsintern rechtskräftig entschieden hat.
3. Gnadenerweise dürfen sich nur auf Ordnungsmaßnahmen erstrecken und sind ausgeschlossen bei Rückfalltätern oder wenn die Tat selbst eine gerichtlich strafbare Tathandlung darstellt.

Abschnitt C VIII: Sonstige Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

§ 2032 Streitschlichtung

1. Alle sonstigen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor dem Schlichtungsausschuss auszutragen.
2. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in Vereinsstreitigkeiten, in denen ausschließlich die Zahlung eines Geldbetrags begehrt wird, durch den Vorsitzenden, ansonst durch den Vorsitzenden und zwei weitere Schiedsrichter.
3. Der Schlichtungsausschuss wird wie folgt gebildet: Der Streitteil, der den Schlichtungsausschuss anruft, hat gleichzeitig ein Mitglied aus dem für die Disziplinarkommission bestellten Personenkreis für den Schlichtungsausschuss schriftlich namhaft zu machen. Über Aufforderung durch die Geschäftsstelle des OEPS, die binnen 7 Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 7 Tagen seinerseits aus dem genannten Personenkreis ein weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses namhaft. Nach Verständigung durch die Geschäftsstelle des OEPS innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Mitglieder des Schlichtungsausschusses binnen 14 Tagen eine dritte Person, ebenfalls aus dem Kreis derjenigen Personen, die für die Disziplinarkommission bestellt sind, zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den für den Vorsitzenden vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung vorgeschlagenen Personen haben unbefangen zu sein.
4. Wird ausschließlich ein Geldbetrag begehrt, schreibt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses dem Schuldner die Bezahlung des begehrten Geldbetrages mit eingeschriebenem Brief vor. Diese Vorschreibung hat die Aufforderung zu enthalten, binnen 4 Wochen den begehrten Geldbetrag zu bezahlen oder binnen derselben Frist Einspruch gegen das Zahlungsbegehren zu erheben.
Erfolgt binnen dieser Frist ein Einspruch, ist das Verfahren gemäß den folgenden Bestimmungen vor dem Schlichtungs-

ausschuss weiterzuführen. Unterbleibt ein Einspruch, ist das verbandsinterne Verfahren beendet.

5. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist unter Wahrung des beiderseitigen rechtlichen Gehörs durchzuführen. Ob zu diesem Zweck die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen geladen werden oder ob das Verfahren sich dazu eignet, ausschließlich schriftlich durchgeführt zu werden, liegt im Ermessen des Schlichtungsausschusses.
6. Der Schlichtungsausschuss hat eine Entscheidung zu fällen und sie schriftlich auszufertigen. Die Entscheidung kann in knapper Form gehalten werden. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses steht kein weiteres verbandsinternes Rechtsmittel zur Verfügung.

Technische Entscheidungen

§ 3001 Zuständigkeit und Grundsätze

1. Für die Organisation und Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen sind der Veranstalter und als dessen Gehilfen der Turnierbeauftragte, ein Richter oder eine Richtergruppe verantwortlich.
2. Verstöße gegen obgenannte Bestimmungen können angefochten werden.
3. Entscheidungen, die den beurteilenden Richtern unterliegen (Wertungsentscheidungen), sind nicht anfechtbar. Wenn die Richtergruppe kein Verreiten festgestellt hat, wird im Zweifelsfall zugunsten des Reiters entschieden.

§ 3002 Organe

1. In erster Instanz sind folgende Organe zuständig:
 - 1.1. Veranstalter (Meldestelle)
 - 1.2. Turnierbeauftragter
 - 1.3. ein Richter
 - 1.4. eine Richtergruppe
2. In zweiter Instanz ist der Turniersenat zuständig.
3. In dritter Instanz ist der Oberste Berufungs- und Strafausschuss des OEPS zuständig.

§ 3003 Beschwerde gegen Verstöße

1. Fühlt sich ein Teilnehmer einer pferdesportlichen Veranstaltung durch ÖTO-, reglement- oder ausschreibungswidrige Maßnahmen des Veranstalters (Meldestelle), des Turnierbeauftragten, eines Richters oder einer Richtergruppe sowie durch das regelwidrige und nicht geahndete Verhalten eines anderen Teilnehmers benachteiligt, steht ihm das Recht der Beschwerde zu.

2. Die Beschwerde ist noch während der pferdesportlichen Veranstaltung bis spätestens 30 Minuten nach Ende des betreffenden Bewerbes (die Siegerehrung ist ein Teil des Bewerbes) noch am selben Tag bei der Meldestelle schriftlich einzubringen. Beschwerden, die sich auf den letzten Bewerb eines Tages beziehen, können am Folgetag eingebracht werden, sofern es sich nicht um den letzten Tag der pferdesportlichen Veranstaltung handelt.
3. Die Beschwerde hat den Verstoß zu bezeichnen und einen konkreten Antrag zu enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird. Die Beschwerde ist zu begründen.
4. Der Beschwerdewerber hat gleichzeitig mit dem Einbringen der Beschwerde ein Senatsmitglied gem. § 3004 Abs. 5 namhaft zu machen.
5. Für minderjährige Personen haben entweder ein gesetzlicher Vertreter oder die Aufsichtsperson die Beschwerde zu unterfertigen.
6. Werden Tatsachen bekannt, die während der pferdesportlichen Veranstaltung nicht bekannt waren oder nicht bekannt sein konnten, kann die Beschwerde beim Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS über die Geschäftsstelle (Sekretariat) des OEPS innerhalb von vier Wochen nach Ende der pferdesportlichen Veranstaltung eingebracht werden (Datum des Poststempels).
7. Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.

§ 3004 Turniersenat

1. Der Turniersenat besteht aus drei Mitgliedern, die über einen Verein dem OEPS mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sein müssen.
2. Die Mitglieder müssen mit den Bestimmungen der ÖTO vertraut sein.
3. Als Mitglied eines Turniersenats darf an dem Verfahren nicht mitwirken, wer

- 3.1 selbst an dem Verfahren beteiligt ist,
- 3.2 bei einer Maßnahme gem. § 3003 Abs. 1 mitgewirkt hat oder sonst befangen ist.
4. Vorsitzender des Turniersenats ist der Turnierbeauftragte, bei Reiter- Fahrer- oder Voltigierertreffen der eingeteilte Richter.
5. Der Beschwerdewerber und der Beschwerdegegner haben je ein Mitglied zu nominieren. Richtet sich die Beschwerde gegen Richterentscheidungen, so hat der Veranstalter ein Mitglied namhaft zu machen.
6. Falls auf Grund von Befangenheit des Turnierbeauftragten oder Richters dieser nicht den Vorsitz übernehmen kann, so haben die beiden bestellten Senatsmitglieder aus dem Kreis der anwesenden Funktionäre der pferdesportlichen Veranstaltung, bei denen keine Befangenheit geltend gemacht werden kann, einen Vorsitzenden zu bestimmen.
7. Der Turniersenat entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 3005 Verfahren vor dem Turniersenat

Das Verfahren ist nach folgenden Grundsätzen zu führen:

1. Der Senat entscheidet nach mündlicher Verhandlung.
2. Die Verhandlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörern, die keinem dem OEPS mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Verein angehören, die Anwesenheit untersagen.
3. Minderjährige haben in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder der Aufsichtsperson zu erscheinen.
4. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Zeugen geladen und vernommen werden sollen.
5. Bei Verhandlungen sind Minderjährige entweder durch den gesetzlichen Vertreter oder eine Aufsichtsperson zu vertreten.
6. Die Beratung über die Entscheidung ist den Mitgliedern des Turniersenats vorbehalten und kann in geheimer Abstimmung erfolgen.

7. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Senatsmitglieder.
8. Über die Verhandlung ist ein schriftliches Resümeeprotokoll zu verfassen.
9. Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden schriftlich auszufertigen. Die schriftliche Entscheidung mit den tatsächlichen Feststellungen, der rechtlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist den Beteiligten auszuhändigen. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.
10. Die Entscheidung ist auch dem zuständigen PV/LFV zuzustellen, die elektronische Zustellung ist zulässig.
11. Das Verfahren vor dem Turniersenat regelt sich nach deren freiem Ermessen.

§ 3006 Undiszipliniertes Verhalten, unentschuldigtes Fernbleiben

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Dieser ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern.
Ihm obliegt auch die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Senates entsprechenden Anstands im Verhandlungsraum.
2. Sofern der Beschuldigte oder dessen Vertreter die ordnungsgemäße Abführung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört oder ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, dass er aus dem Verhandlungsraum entfernt werde, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluss des Senates auf einige Zeit oder für die gesamte Verhandlungsdauer aus dem Saal entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm die Entscheidung schriftlich verkündet werden.
3. Für Zeugen, sonst am Verfahren beteiligte Personen und Zuhörer gilt Abs 2 sinngemäß.
4. Im Übrigen ist vom Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben für Personen, die der

ÖTO unterstehen, ein Bußgeld gemäß Gebührenordnung zu verhängen und unentschuldig ferngebliebenen Personen, sofern diese der ÖTO unterstehen, die durch ihr Fernbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 3007 Kosten Turniersenat

1. Wenn der Beschwerdewerber ganz oder zum Teil freigesprochen wird, wird ihm der Kostenvorschuss ohne Zinsvergütung rückerstattet, ansonsten verfällt dieser dem Veranstalter der pferdesportlichen Veranstaltung.
2. Allfällige Kosten für Sachverständige und Zeugen hat der unterlegene Teil zu tragen.

Wird dem Beschwerdeführer teilweise Recht gegeben, tragen der Beschwerdewerber und der Beschwerdegegner diese Kosten je zur Hälfte.

§ 3008 Einspruch

1. Der Einspruch gegen Entscheidungen des Turniersenats ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn der Turniersenat
 - 2.1 nicht ordnungsgemäß besetzt war;
 - 2.2 den Beschwerdewerber ohne dessen Verschulden nicht gehört hat;
 - 2.3 keine (schriftliche) Entscheidung gefällt und/oder gar nicht getagt hat.
3. Der Einspruch ist binnen vier Wochen ab der Entscheidung bzw. Nichtentscheidung bei der Geschäftsstelle (Sekretariat) des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels).
4. Für die Einbringung des Einspruchs sind die Bestimmungen des § 3003 Abs. 3 u 7 anzuwenden.
5. Für minderjährige Personen hat der gesetzliche Vertreter den Einspruch zu unterfertigen.

6. Die Geschäftsstelle hat den Einspruch unverzüglich an den Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS weiterzuleiten.

§ 3009 Verfahren vor dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS

1. Für das Verfahren vor dem Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS sind die Bestimmungen des Disziplinarstatuts über Verfahrensvorschriften sinngemäß anzuwenden.
2. Der Disziplinaranwalt des PV/LFV ist nicht zu laden.
3. Eine vom Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS erkannte Disqualifikation für einen oder alle Bewerbe der pferdesportlichen Veranstaltung mit Aberkennung von Platzierungen, Ehren-, Waren- und Geldpreisen ist durch den Veranstalter abzuwickeln.
4. Wird dem Einspruch folge gegeben, hat der Veranstalter die Verfahrenskosten zu tragen, ansonsten der Einspruchswerber. Im Falle eines Teilerfolges des Einspruchwerbers tragen der Beschwerdewerber und der Veranstalter diese Kosten je zur Hälfte.

Anhang zu „Technische Entscheidungen“

Beispiel für die Entscheidung des Turniersenats

Art der pferdesportlichen Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

Datum des Verfahrens:

Vorsitzender des Turniersenats:

Mitglieder des Turniersenats:

Sachverhalt:

Aussagen der Parteien und Zeugen:

Beweiswürdigung (vorgelegte Unterlagen, glaubhafte Aussagen, etc):

Rechtliche Beurteilung (Bewertung der Sache):

Entscheidung:

Unterschrift Vorsitzender:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel (Einspruch) grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Einspruch ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. Der Turniersenat war nicht ordnungsgemäß besetzt;
2. Der Beschwerdewerber wurde ohne eigenes Verschulden nicht gehört;
3. Der Turniersenat fällte keine (schriftliche) Entscheidung;
4. Der Turniersenat hat nicht getagt.

Der Einspruch muss einen konkreten Antrag enthalten, inwieweit die Entscheidung (bzw. Nichtentscheidung) angefochten wird und die Gründe der Anfechtung anführen.

Der Einspruch ist binnen vier Wochen ab der Entscheidung bzw. Nichtentscheidung bei der Geschäftsstelle (Sekretariat) des OEPS einzubringen.

Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.

